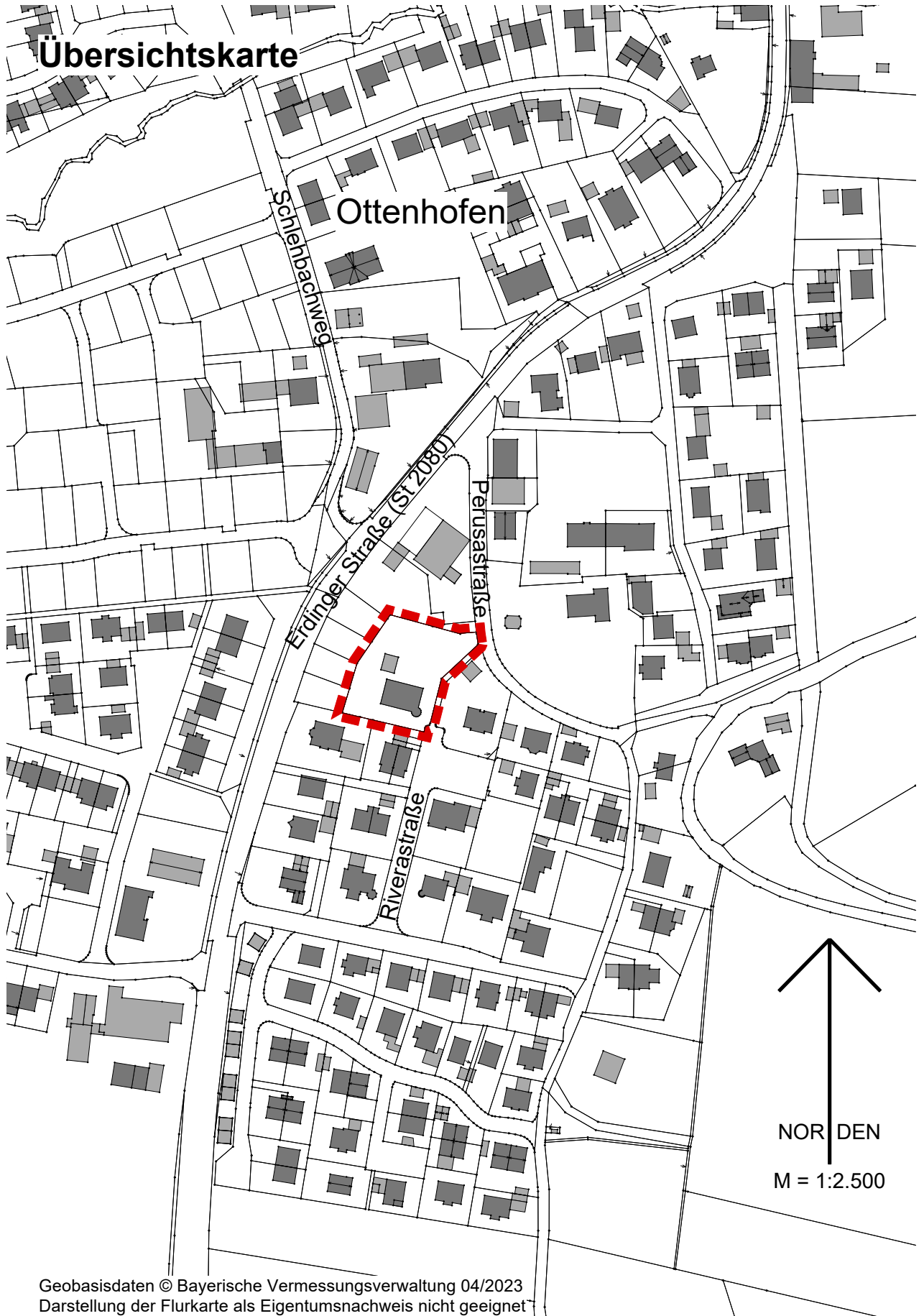


Gemeinde	Ottenhofen Lkr. Erding
Bebauungsplan	Ottenhofen-Süd, 4. Änderung
Entwurf	
Grünordnung	
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Specht QS: Goetz
Aktenzeichen	OTH 2-37
Plandatum	16.01.2024 (Satzungsbeschluss) 12.09.2023 (Entwurf)

Satzung


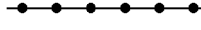
Die Gemeinde Ottenhofen erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 10 und 13a Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans „Ottenhofen-Süd“ i.d.F. vom August 1978, ausgefertigt am 20.10.1978, sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans „Ottenhofen-Süd“, 3. Änderung i.d.F. vom 21.07.2020.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzungen unterschiedliche Bauweise (Haustyp);
- unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung:
Wandhöhe, Rohfußbodenhöhe, Grundfläche (GR)
- Dachform

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **WA 4** Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO, mit Baugebietsnummer, z.B. WA 4
- 2.2 Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im WA nicht zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Tankstellen,
 - Gartenbaubetriebe.

3 Maß der baulichen Nutzung


- 3.1 GR 130 zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 130 qm
- 3.1.1 Für Balkone, Terrassen und Terrassenüberdachungen wird eine zusätzliche Grundfläche im WA 4 von 35 qm und im WA 5 von 25 qm je Bauraum festgesetzt.
- 3.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen im WA 4 und WA 5 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl (Gesamt-GRZ) von 0,7 überschritten werden.
- 3.3 Wandhöhen
- 3.3.1 WH +507,5 maximal zulässige Wandhöhe in Metern über Normalhöhennull (m ü NHN) gemäß Planeinschrieb, z. B. 507,5 m ü NHN. Bei geneigten Dächern ist der Maßpunkt der Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der obersten Dachhaut, bei Flachdächern der höchste Punkt der Attika.

- 3.3.2 Eine Überschreitung der max. zulässigen Wandhöhe gem. A 3.3.1 ist um maximal 2,5 m im Bereich von Zwerchgiebeln und Widerkehren zulässig.
- 3.3.3 Die Wandhöhe der Staffelgeschosse und des Treppenhauses im WA 4 dürfen die maximal zulässigen Wandhöhen um maximal 2,5 Meter überschreiten. Sie wird gemessen vom höchsten Punkt der Attika bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der obersten Dachhaut.
- 3.3.4 Untergeordnete technische Dachaufbauten (z. B. Aufzugsüberfahrten) dürfen die höchstzulässige Wandhöhe um höchstens 3 m überschreiten.
- 3.4 Bei Haustyp Typ E₄ ist ein Staffelgeschoss zulässig.
- 3.4.1 Bei Typ E₄ müssen die Wände des Staffelgeschosses an mindestens drei Seiten um mindestens 2,5 m gegenüber der darunter liegenden Außenwand zurückspringen.
- 3.5 RFH 501 Höchstzulässige Rohfußbodenhöhe der Erschließungsebene des Gebäudes in m über NHN, z.B. 501 m ü NHN (Normalhöhennull).

4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

4.1 Es wird offene Bauweise festgesetzt.

4.2  Nur Einzelhaus, Typ E₄ zulässig

4.3  Einzel- und Doppelhäuser, Typ ED₅ zulässig


4.4 Im Einzelhaus Typ E₄ sind maximal 10 Wohneinheiten zulässig. Je Einzelhaus Typ ED₅ sind maximal 2 Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte Typ ED₅ ist maximal 1 Wohneinheit zulässig.

4.5  Baugrenze


4.5.1 **T** Innerhalb der mit T gekennzeichneten Baugrenzen sind nur Terrassen und Terrassenüberdachungen sowie Balkone zulässig.

4.5.2 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Außentreppen und Vordächer um bis zu 1,5 Meter überschritten werden.



5 Tiefgaragen, Stellplätze und Nebenanlagen

5.1  Fläche für Tiefgarage
Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (auch der mit T gekennzeichneten Baugrenzen) zulässig.

5.2 Stellplätze für das Einzelhaus E₄ und die Einzel- oder Doppelhäuser ED₅ sind nur in der Tiefgarage zulässig, ausgenommen der erforderlichen Besucherstellplätze.

- 5.3 Im WA 5 ist innerhalb der Fläche für Tiefgaragen eine Treppe von der Tiefgarage zur Geländeoberkante zulässig. Die Treppe ist einzuhausen.
- 5.4  Fläche für Tiefgaragenrampe
- 5.5 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Gartenhäuser, etc.) sind bis zu einer Größe von 40 qm im WA 4 und 20 qm im WA 5, je vorgeschlagenem Baugrundstück, auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-GRZ nach A 3.2 ist zu beachten.
- 5.6 Die zulässige Wandhöhe für Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuser) wird mit max. 3,0 m festgesetzt. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- 6 Bauliche Gestaltung
- 6.1 **SD** nur symmetrisches Satteldach zulässig
- 6.1.1 Bei Satteldächern beträgt die zulässige Dachneigung von 30° bis max. 35°. Der Dachüberstand beträgt trauf- und giebelseitig max. 1,0 m Meter. Die Dachflächen sind mit Dachsteinen oder Ziegeln im Farbton rot, rot-braun oder anthrazit auszuführen.
- 6.1.2 Bei Satteldächern sind Dachaufbauten bei einer Dachneigung von 35° als Gauben (Schleppgauben/ Giebelgauben) oder Quergiebel zulässig.
- 6.1.3 Dacheinschnitte sind auf Satteldächern unzulässig.
- 6.1.4 Die Breite von Gauben auf Satteldächern beträgt max. 3,0 m Außenmaß. Der Abstand von Gauben zum Ortgang beträgt mind. 3,0 m, untereinander mind. 2,0 m. Die Oberkante der Gauben muss mind. 0,5 m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben und in einer Ebene angeordnet sein. Die Gesamtbreite aller Gauben darf 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- 6.2 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßige rechteckige Flächen zu errichten. Zur Dachhaut ist ein Abstand von max. 0,2 m zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind nicht zulässig.
- 6.3 **WD** nur Walmdächer zulässig
- 6.3.1 Bei Walmdächern beträgt die zulässige Dachneigung von 10° bis max. 15°. Der Dachüberstand wird auf max. 0,4 m festgesetzt.
- 6.3.2 Dachaufbauten sind auf Walmdächern unzulässig. Dacheinschnitte sind auf Walmdächern zulässig.
- 6.4 Doppelhäuser sind profilgleich ohne Versatz mit gleicher Dachdeckung auszuführen.
- 6.5 Stützmauern dürfen die Geländeoberkante um nicht mehr als 1,3 m überragen.
- 6.6 Einfriedungen sind nur mit einer Höhe von max. 1,0 m über Geländeoberkante zulässig und sockelfrei auszuführen.

7 Verkehrsflächen

- 7.1  Straßenbegrenzungslinie
- 7.2 Soweit erforderlich, sind für Hinterlieger Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dinglich zu sichern.
- 7.3 Für Zufahrten und nicht überdachte Besucherstellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.
- 7.4  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der der Versorgungsträger und der Eigentümer der Hinterliegergrundstücke zu belastende Flächen



8 Grünordnung

- 8.1 Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mindestens zweiter Wuchsordnung als Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm oder ein Obstbaum regionaltypischer Sorte als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10 – 12 cm zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand untereinander von mindestens 8 m einzuhalten.
- 8.2 Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Aufnahme der jeweiligen Nutzung durchzuführen. Ausfallende Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Pflanzqualität nach spätestens einem Jahr zu ersetzen.
- 8.3 Tiefgaragen sind mit einer durchwurzelbaren Vegetationstragschicht von mind. 80 cm Tiefe zu überdecken. Tiefgaragenzufahrten und Fußwege auf Tiefgaragen sind hiervon ausgenommen. Im Bereich von Baumpflanzungen müssen mind. 2 cbm durchwurzelbares Substrat zur Verfügung stehen.
- 8.4 Grundstücksflächen, welche weder überbaut, noch als Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten genutzt werden, sind wasserdurchlässig zu belassen, gärtnerisch zu gestalten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

9 Bemaßung

- 9.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m




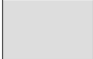



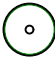
B Nachrichtliche Übernahmen

- 1  D-1-77-134-3: Gartenpavillon im ehem. Schlossgarten, zweigeschossiger Massivbau mit Mansardwalmdach im Stil des späten Barock, 1760.
- 2  Bodendenkmal D-1-7737-0226:
Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde

und Funde im Bereich von Schloss Ottenhofen und seiner Vorgängerbauten mit Ökonomiegebäuden und barocken Gartenanlagen.

- 3 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im gekennzeichneten Bereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDschG) notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Auf die Meldepflicht nach Art 8 Abs. 1 und 2 des BayDschG wird hingewiesen.

C Hinweise

- | | | |
|------|---|--|
| 1 |  | bestehende Grundstücksgrenze |
| 2 | 2/26 | Flurstücksnummer, z.B. 2/26 |
| 3 |  | vorgeschlagenes Baugrundstück mit Nummerierung |
| 4 |  | bestehende Bebauung |
| 5 |  | geplante Bebauung |
| 6 |  | abzubrechende Bebauung |
| 7 |  | Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü. NHN natürliches Gelände |
| 8 | | Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Ottenhofen in ihrer jeweils gültigen Fassung |
| 9 | | Bei der Ermittlung der Grundflächen (GR siehe A 3.1) sind Flächen für Terrassen, Balkone und ggf. Dachüberstände zu berücksichtigen. |
| 10 | | Grünordnung, Artenschutz |
| 10.1 | | Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, zu bepflanzen. |
| 10.2 |  | Baumbestand wird entfernt |
| 10.3 |  | Baum zu pflanzen (Standortvorschlag) |

- 10.4 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Pyrus pyraister (Wild-Birne)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia cordata (Winter-Linde)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

+ heimische Obstbaumsorten

Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus laevigata (Zweig. Weißdorn)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Frangula alnus (Faulbaum)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feld-Rose)
Salix caprea (Sal-Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

- 10.5 Zum Schutz vorhandener Gehölze ist im Zuge von Baumaßnahmen die DIN 18920 einzuhalten.

11 Artenschutz

- 11.1 Beim Abriss bzw. Umbau älterer Gebäuden besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

Ältere Gebäude werden häufig von Fledermausarten, welche alle streng bzw. besonders geschützt sind, als Winterquartier bzw. Wochenstube genutzt. Gleichzeitig können sich an den Gebäuden auch Brutplätze von gebäudebrütenden Vogelarten befinden.

Vor Beginn der Abriss- oder Umbauarbeiten ist daher immer sicherzustellen, dass sich keine der oben genannten Arten im Gebäude bzw. Nistplätze am Gebäude befinden, andernfalls kann es zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs.1 BNatSchG kommen.

Daher sind für eine sachgerechte Bewertung die vom Abriss oder Umbau betroffenen Gebäude im Vorfeld von einer fachkundigen Person im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange zu begutachten. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

- 11.2 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Während der Brutzeit ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.

11.3 Schutz von Insekten und Fledermäusen

Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin oder Natriumdampflampen verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.

12 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

13 Immissionsschutz

Beim Betrieb lärmverursachender Geräte wie Klimaanlage und Luft-Wärmepumpen sind bestimmte Mindestabstände zu den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen im WA einzuhalten. So sind z. B. beim Schalleistungspegel von 45 dB(A) nur 4 m erforderlich, bei 60 dB(A) jedoch 23 m. Zur Auswahl der Geräte und zu wichtigen Gesichtspunkten bei der Aufstellung wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und die Broschüre „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen.

14 Erschließung

14.1 Oberflächenwasserbeseitigung

Das Baugebiet liegt im Systembereich "A", d. h., in die Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser ist jedoch bevorzugt oberflächlich über die belebten Bodenzone zu versickern. Des Weiteren ist zu prüfen ob eine Rückhaltung und eine Versickerung über Rigolen oder Schächte möglich sind. Aufgrund des hohen Anteils überbauter Grundstücksfläche (Tiefgarage) und der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens ist dies voraussichtlich nicht möglich.

Ist es nachweislich nicht möglich, darf das Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Für Bauwerber, die das anfallende Niederschlagswasser nicht in den vorhandenen Mischwasserkanal einleiten, sind:

- die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV),
- die Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und

- das ATV-Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. zu beachten.

Im Besonderen verweisen wir auf § 3 Abs. 1 NWFreiV.

Die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser, beispielsweise zur Toilettenspülung, ist dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos jedoch unbedingt anzuzeigen.

14.2 Schichtwasser, Grundwasser

Alle Bauvorhaben sind gegen Hang- und Schichtwasser zu sichern. Gegen ggf. auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern. Keller und Lichtschächte sind wasserdicht auszubilden.

15 Altlasten/Boden

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

16 Landwirtschaft

Von der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten - der Fall sein.

17 Telekommunikationslinien

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. In der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

18 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St.-Martin-Straße 9, 85467 Neuching

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2023. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Ottenhofen, den

.....

Erste Bürgermeisterin Nicole Schley

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.06.2023 die Aufstellung/ Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2023 bis 08.12.2023 öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.09.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2023 bis 08.12.2023 beteiligt.
4. Die Gemeinde Ottenhofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.01.2024 den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.01.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ottenhofen, den

(Siegel)

.....
Erste Bürgermeisterin Nicole Schley

5.

Ausgefertigt

Ottenhofen, den

(Siegel)

.....
Erste Bürgermeisterin Nicole Schley

6. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 4. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Ottenhofen, den

(Siegel)

.....
Erste Bürgermeisterin Nicole Schley